

Beilage 01: Allgemeine Mietbedingungen für Wasserstofffahrzeuge

der Energieagentur Tirol GmbH, FN 512195 d,
Leopoldstr. 3, A-6020 Innsbruck (im Folgenden: „Vermieterin“)



1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen für den Mietvertrag sind in folgender Reihenfolge:

1. Mietvertrag /Übergabeprotokoll,
2. die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen für Wasserstofffahrzeuge,
3. die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermieterin.

Der Mieter nimmt weiters zur Kenntnis, dass für das Fahrzeug eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung abgeschlossen wurde. Ein Auszug der wesentlichen Versicherungsbedingungen (Beilage 2) wird dem Mieter mit dem Fahrzeug übergeben und kann unter www.wasserstoff.tirol eingesehen werden.

2 Mietgegenstand

Die Vermieterin vermietet dem Mieter das im „Mietvertrag/Übergabeprotokoll“ angeführte Wasserstofffahrzeug Hyundai Nexa, Fahrgestell-Nr. KMHJ8816FKU003382.

3 Mietzins

Im „Mietvertrag/Übergabeprotokoll“ wird der Mietzins festgelegt:

Mietzins Tagesmiete: 40,- EUR/Tag inkl. USt zuzüglich 0,10 EUR je gefahrenem Kilometer inkl. USt.

Das Fahrzeug ist bei der Übernahme betankt und muss voll betankt wieder zurückgegeben werden.

Die Mietdauer beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung und endet mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Eine Mietdauer bis zu 24 Stunden wird als 1 Tag verrechnet. Pro zusätzlich angefangenen 24 Stunden wird automatisch ein weiterer Tag verrechnet.

Im Mietzins enthalten sind die Kosten für Service, Versicherungen (s. auch Punkt 11) und Kfz-Steuer gemäß den Bedingungen der UniCredit Leasing Fuhrparkmanagement GmbH.

Treibstoffkosten und sonstige im laufenden Betrieb anfallende Zusatzkosten wie Scheibenreinigernachfüllung, Mautgebühren (ausgenommen ASFINAG-Autobahnjahresvignette Österreich) etc. sind nicht im Preis inbegriffen.

Der gesamte Mietzins ist mangels gesonderter Vereinbarung jeweils sofort nach Abschluss des Mietvertrages und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei längeren Mietverträgen kann individuell eine gesonderte Zahlungsweise vereinbart werden.

4 Beginn und Ende der Vermietung Abholung und Rückstellung des Mietgegenstandes

Beginn (Ausleihe) und Ende (Rückgabe) des Mietverhältnisses sind die im „Mietvertrag / Übergabeprotokoll“ festgelegten Termine.

Der Mietgegenstand wird vom Mieter bei der Energieagentur Tirol, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck in Innsbruck zu den üblichen Bürozeiten (Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 17:00 Uhr, Freitag zwischen 08:00 und 14:30 Uhr) übernommen und ist dort zu diesen Bürozeiten auch wieder zurückzustellen.

Der Mietgegenstand wird in einem einwandfreien, ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand mit allen notwendigen Dokumenten an den Mieter übergeben und ist in diesem Zustand gemeinsam mit denselben Dokumenten auch wieder zurückzugeben.

Der Mieter hat den Mietgegenstand zu Beginn des Mietverhältnisses (Ausleihe) auf augenscheinliche Schäden zu überprüfen. Mängel oder Beschädigungen sind schriftlich auf dem Mietvertrag/Übergabeprotokoll zu vermerken. Nicht vermerkte Schäden gelten als zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter nicht vorhanden.

Betankungsservice

Der Mietgegenstand wird dem Mieter vollbetankt übergeben und ist bei Rückgabe wieder vollbetankt zu übergeben. Sollte der Mietgegenstand nicht vollbetankt zurückgestellt werden, wird der bei der Vermieterin anfallende Aufwand in der Endabrechnung verrechnet (Treibstoffkosten gemäß Tankquittung plus 50,- EUR Servicepauschale).

Der Mieter bzw. Fahrer bekommt bei der Übernahme eine Sicherheitsunterweisung und allgemeine Informationen zum Betrieb bzw. zur Führung des Fahrzeuges. Diese sind unbedingt zu beachten bzw. im Bedarfsfall an andere Fahrer/Benutzer weiterzugeben. Für diese Sicherheitsunterweisung ist es daher notwendig, dass der Mietgegenstand zum vereinbarten Termin abgeholt wird. Erscheint der Mieter nicht zum vereinbarten Termin der Übergabe, so hat dieser hierfür auf jeden Fall eine Pauschale in Höhe von 40,- EUR zu begleichen.

Sofern im „Mietvertrag/Übergabeprotokoll“ nichts Anderes festgelegt ist, ist der Mietgegenstand am letzten Tag des Mietverhältnisses (Rückgabe) innerhalb der o.a. Bürozeiten zurückzustellen und die Schlüssel persönlich am Empfang der Energieagentur Tirol, Leopoldstr. 3, 6020 Innsbruck zu übergeben. Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgestellt, ist die Vermieterin berechtigt, neben den normalen Kilometersätzen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 75,- EUR je angefangenem Tag zu verrechnen.

Bei Rückgabe wird der Mietgegenstand gemeinsam mit dem Mieter auf augenscheinliche Mängel oder Schäden überprüft. Gegebenenfalls erkannte Mängel und Schäden werden im Rücknahmeprotokoll schriftlich vermerkt und ergänzend mit Fotos dokumentiert. Das Rücknahmeprotokoll ist vom Mieter durch Unterschrift zu bestätigen.

Reinigungsservice

Sollte das Fahrzeug bei der Rückgabe eine Verschmutzung aufweisen, welche über den „normalen“ Verschmutzungsgrad hinausgeht, ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter hierfür einen Aufwandsbetrag von bis zu 120,- EUR zuzüglich Reinigungsmittel zu verrechnen.

Die Vermieterin ist jederzeit dazu berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und den Mietgegenstand selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten des Mieters wieder in ihren Besitz zu nehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Mieter gegen Bestimmungen dieses Mietvertrages verstößt oder mit der Bezahlung des Mietzinses auch nur teilweise in Verzug gerät.

5 Zulässige Kilometeranzahl

Sofern nicht anders vereinbart, darf der Mieter pro Mietverhältnis max. 2.000 km mit dem Mietgegenstand fahren. Der Kilometerstand wird bei der Fahrzeugübergabe sowie der Fahrzeugrücknahme schriftlich festgehalten.

Sollte bei Rückgabe die jeweils zulässige Kilometeranzahl überschritten worden sein, ist die Vermieterin berechtigt, ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 0,52 EUR inkl. USt je zu viel gefahrenem Kilometer zu verrechnen.

6 Zugelassene Fahrer

Sofern nicht anders vereinbart, ist nur der im Mietvertrag angeführte Fahrer zum Lenken des Mietgegenstandes berechtigt. Jeder Fahrer muss über eine gültige Lenkerberechtigung der Führerscheingruppe B verfügen. Es muss generell ein Fahrtenbuch geführt werden, damit nachvollzogen werden kann, wer zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hat.

Sollte mehr als ein einziger Fahrer laut Mietvertrag zum Lenken des Mietfahrzeuges berechtigt sein, so ist vom Mieter

- bei jeder Weitergabe zu überprüfen und sicherzustellen, dass der jeweilige Fahrer über eine gültige Lenkerberechtigung der Führerscheingruppe B verfügt,
- dem jeweiligen Fahrer eine Sicherheitsunterweisung und allgemeine Informationen zum Betrieb bzw. Führung des Fahrzeuges zu geben und
- dem jeweiligen Fahrer die Pflichten aus diesem Mietvertrag und den Mietbedingungen zu überbinden.

Der Mieter haftet der Vermieterin jedenfalls solidarisch für sämtliche Schäden, welche der Vermieterin durch sonstige Fahrer zugefügt werden.

7 Benützung des Mietgegenstandes

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und nur zu lenken oder lenken zu lassen, wenn beim jeweiligen Fahrer alle gesetzlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Mietgegenstand ist bei Nichtbenutzung zu verschließen, zu sichern (Feststellbremse) und an einem dafür vorgesehenen geeigneten Platz abzustellen.

Beschädigungen oder Verluste sind der Vermieterin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Eigenmächtige Reparaturen, Manipulationen, Ein- oder Umbauten am Mietgegenstand sind dem Mieter untersagt. Allfällig notwendige Reparaturen hat der Mieter nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin durchführen zu lassen.

Der Mieter und alle zugelassenen Lenker haben die einschlägigen Verkehrsvorschriften zu beachten und kommen in vollem Umfang für alle während der Mietdauer anfallenden Maut- und Parkgebühren sowie Strafzahlungen und Bußgelder auf. Sollte die Vermieterin für solche Gebühren oder Zahlungen aufkommen müssen, hat der Mieter der Vermieterin diese Beträge in vollem Umfang zu ersetzen und die Vermieterin schadlos zu halten.

Der Mietgegenstand darf ausdrücklich NICHT benützt werden:

- zur Beförderung von Personen oder Frachtgut gegen Entgelt,
- zum Abschleppen oder Anschieben von Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Gegenständen,

- unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Überladung, Überschreitung der höchstzulässigen Personenanzahl etc.)
- zur Teilnahme an Rennen, Wettbewerben oder Ähnlichem,
- zu rechtswidrigen Zwecken,
- zu Fahrschulzwecken.

Die Benutzung von Fahren ist nicht gestattet.

Jedem Parkhaus-/Tiefgaragen-Besitzer/-Betreiber steht frei, über das Verbot/die Erlaubnis des Parkens von einem Wasserstoffauto in seinem Parkhaus/ seiner Tiefgarage zu entscheiden. Der Mieter des Fahrzeugs ist dazu verpflichtet, entsprechende Hinweisschilder zu beachten und diesen Folge zu leisten.

8 Auslandsfahrten

Der Betrieb des Fahrzeuges ist nur in den folgenden Ländern erlaubt:

- Österreich
- Deutschland
- Schweiz
- Fürstentum Liechtenstein
- Italien

Außerhalb dieser Länder bedarf die Benutzung des Fahrzeuges der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Für etwaig notwendige Mautgebühren bzw. Plaketten – abgesehen von der ASFINAG-Autobahnjahresvignette für Österreich – hat der Mieter Sorge zu tragen, dies ohne Anspruch auf Erstattung durch die Vermieterin (bspw. einer bei Ende des Mietvertrages noch gültigen Jahresvignette o.ä.)

9 Untervermietung

Die Untervermietung des Mietgegenstandes ist ausdrücklich untersagt.

10 Service und wiederkehrende Überprüfungen

Für allfällig erforderliche Wartungen bzw. Services innerhalb des Mietzeitraumes sind vom Mieter rechtzeitig in Absprache mit der Vermieterin Servicetermine zu vereinbaren bzw. durchzuführen und einzuhalten. Die Kosten für diese technischen Services – mit Ausnahme von Beschädigungen des Mietgegenstandes (s. Punkt 11) – sind im Mietzins inbegriffen.

Bei Nichtbeachtung kann dies Schäden zur Folge haben, die vom Mieter zu tragen sind.

11 Haftung des Mieters, Versicherung

Grundsätzlich haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber für etwaige Beschädigungen oder den Verlust des Mietgegenstandes oder der Dokumente verschuldensunabhängig.

Unbeschadet dieser Haftung ist für den Mietgegenstand eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 500,- EUR abgeschlossen. Die detaillierten Bedingungen können jederzeit bei der Vermieterin angefordert werden. Bei Unfallschaden, Parkschaden, Bruch von Windschutzscheibe, Heck- und Seitenscheiben, Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, Tierverschlingung an Kabeln, Schläuchen und Isolier- und Dämmmatten, Dachlawinen, Brand, Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, mut- und böswillige Handlung betriebsfremder Personen sowie Naturgewalten laut Bedingungen wird der Selbstbehalt jedenfalls angewendet und muss durch den Mieter übernommen werden. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherung die Zahlung für alle Schäden außerhalb dieses Versicherungsvertrages oder bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang verweigern kann.

Die Vermieterin hat betreffend den Mietgegenstand auch eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Sollte die Vermieterin jedoch verpflichtet sein,

- dem Versicherer Beträge zu ersetzen, die der Versicherer im Namen des Mieters an einen Dritten zahlen muss, oder
- einen Dritten unmittelbar zu entschädigen (etwa gemäß EKHG), wenn dieser Dritte vom Mieter schuldhaft oder durch eine Benützung des Mietgegenstandes entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages geschädigt wurde,

so ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin diese Beträge zu ersetzen.

12 Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin haftet – außer im Falle eines kausalen groben Verschuldens der Vermieterin – nicht für den Verlust oder die Beschädigung von im Mietwagen zurückgelassenen persönlichen Gegenständen – weder während noch nach Ende der Mietdauer.

Im Übrigen haftet die Vermieterin dem Mieter nur für Schäden, die dem Mieter durch grobes Verschulden oder Vorsatz der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zugefügt werden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

13 Das Rauchen im Fahrzeug ist generell untersagt.

Bei Nichtbeachtung wird eine Pauschale von 200,- EUR verrechnet.

14 Sonstige Bestimmungen

Es gilt österreichisches Recht.

Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder diesen Mietbedingungen wird die Zuständigkeit des für Innsbruck sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Mitteilungen und verbindliche Erklärungen können von der Vermieterin per Post und per E-Mail an die im „Mietvertrag/ Übergabeprotokoll“ genannte Anschrift und/oder E-Mail-Adresse des Mieters zugestellt werden, es sei denn, dass der Mieter eine andere Anschrift schriftlich bekannt gegeben hat.

Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen ungültig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit der anderen Bestimmungen und wird eine ungültige oder unwirksame Bestimmung, soweit gesetzlich zulässig, durch jene Bestimmung ersetzt, die wirtschaftlich der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Ich habe die Allgemeinen Mietbedingungen für Wasserstofffahrzeuge gelesen und verstanden und erkläre mich damit vollinhaltlich einverstanden und bestätige dies mit meiner Unterschrift:

Ort / Datum

Unterschrift Mieter/in